

Vereinsstatuten

„Caro Diallo, Danse & Culture Club“ ist ein Verein für westafrikanischen Tanz, Musik und Kultur mit Sitz in Zürich

Rechtsform, Zweck und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen „Caro Diallo, Danse & Culture Club“, besteht ein nichtgewinnorientierter Verein für westafrikanischen Tanz, Musik und Kultur im Sinne von Art. 60 ff. ZGB., welcher am 28. April 2017 bei der Vereinsversammlung gegründet wurde.

Art. 2

Das Ziel des Vereins „Caro Diallo, Danse & Culture Club“ ist; westafrikanischen Tanz, Musik und Kultur zu fördern und einem breiten Publikum einfach zugänglich zu machen. Der Verein strebt einen interkulturellen Austausch mit westafrikanischen und europäischen Tanz- und Kulturschaffenden an.

Das Angebot besteht aus:

- Wöchentlichen Tanzkursen in der Schweiz
- Regelmässigen Tanztrainings mit gezielter Schulung für Bühnenauftritte
- Mehrtägige Workshops
- Tanz- und Kulturferien im Senegal

Alle Kurse werden ausschliesslich von professionellen TänzerInnen und MusikerInnen geleitet.

Art. 3

Sitz des Vereins befindet sich in Zürich. Der Verein besteht auf unbeschränkte Dauer.

Organisation

Art. 4

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

Art. 5

Die Mittel des Vereins zur Verfolgung des Vereinszweckes bestehen aus den ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederbeiträge, Zuwendungen, dem Erlös aus den Vereinsaktivitäten und gegebenenfalls aus Subventionen von öffentlichen Stellen.

Die Mitgliederbeiträge beinhalten die finanzielle Abgeltung der regelmässigen Tanzkurse. Die Beiträge werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt und sind monatlich im Voraus zu leisten.

Vereinsmitglieder, die an keinen Tanzkursen teilnehmen sind nicht verpflichtet einen Vereinsbeitrag zu bezahlen.

Zahlende Vereinsmitglieder profitieren von Vergünstigungen an sämtlichen Tanzkursen des Vereins, die nicht unter die regelmässigen Kurse fallen wie; Workshops, Tanz- und

Kulturferien im Sénégal. Die Preisreduktion der Zusatzangebot wird vom Vorstand beschlossen.

Folgende monatliche Vereinsbeiträge für Aktiv- und Passivmitglieder sind vorgesehen:

| | |
|-----------|--|
| Fr. 100.- | 1 x wöchentlicher Tanzkurs |
| Fr. 50.- | 1 x wöchentlicher Tanzkurs (nur für Pers. in Ausbildung) |

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Für die Verbindlichkeiten des Vereins wird mit dem Vereinsvermögen gehaftet; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Mitgliedschaft

Art. 6

Die Mitgliedschaft steht allen Personen und Organisationen offen, die ein Interesse an der Erreichung der in Art. 2 genannten Vereinszwecke haben.

Art. 7

Der Verein besteht aus Passivmitgliedern ohne-, und Aktivmitglied mit Stimmberechtigung.

Aufnahmesuche als Aktivmitglied sind an die Präsidentin zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Art. 8

Die Mitgliedschaft erlischt durch.

- a) den Austritt. Kündigungsfrist 3 Monate, schriftlich an die Präsidentin
- b) den Ausschluss

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

Generalversammlung

Art. 9

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich im September statt.

Art. 10

Die Generalversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig

- Verabschiedung und Änderung der Statuten;
- Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Rechnungsrevisoren;
- Festlegen der Ausrichtung der Arbeit und Leitung der Vereinsaktivitäten;
- Genehmigung der Berichte, Abnahme der Jahresrechnung und Budgetbeschluss;
- Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrags;

- Stellungnahme zu anderen Projekten auf der Tagesordnung.

Die Generalversammlung kann sich zu jedem Thema, das sie nicht einem anderen Organ anvertraut hat, äussern oder dazu aufgefordert werden.

Art. 11

An der Generalversammlung besitzt jedes Aktivmitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben. Passivmitglieder werden zur Generalversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

Art. 12

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder drei Wochen zum Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste. Der Vorstand kann falls nötig eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen

Art. 13

Die Generalversammlung wird von der Präsidentin des Vorstands oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Art. 14

Die Tagesordnung der jährlichen (ordentliche) Generalversammlung umfasst:

- Den Bericht des Vorstands über die Vereinsaktivitäten im vergangenen Jahr;
- Den Austausch oder Entscheid über die zukünftige Entwicklung des Vereins;
- Die Berichte der Kassierin und der Revisionsstelle;
- Die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- Andere Vorschläge.

Art. 15

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet auf Einberufung des Vorstands oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder statt.

Vorstand

Art. 16

Der Vorstand ist für die Umsetzung und die Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung zuständig. Er leitet den Verein und ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen. Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind und vertritt den Verein nach aussen.

Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern, die jeweils für zwei Jahre von der Generalversammlung gewählt werden. Sie können zweimal wiedergewählt werden.

Art. 17

Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern verpflichtet.

Art. 18

Die Aufgaben des Vorstands sind:

- Ergreifen der nötigen Massnahmen zur Erreichung der Vereinszwecke;
- Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen;
- Entscheid über die Aufnahme und den Austritt sowie den allfälligen Ausschluss von Mitgliedern;
- Kontrolle der Einhaltung der Statuten, Verfassen von Reglementen sowie Verwaltung des Vereinsvermögens.

Revisionsstelle

Art. 19

Die Revisionsstelle überprüft die Buchführung des Vereins und legt der Generalversammlung einen Bericht vor. Sie besteht aus zwei von der Generalversammlung gewählten Revisorinnen.

Auflösung

Art. 20

Die Auflösung des Vereins kann mit einfach qualifizierter Mehrheit beschlossen werden, und erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitgliedern.

Sollte der Verein aufgehoben werden, wird das Geld unter den verbleibenden MitgliederInnen verteilt.

Inkrafttreten

Art. 20

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 28. April 2017 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Die Vorsitzende:

.....

Die Protokollführerin:

.....